

Weisung 202411011 vom 26.11.2024 – Änderung der Fachlichen Weisungen zu § 21 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Laufende Nummer:	202411011
Geschäftszeichen:	FGL 2 – II-1303
Gültig ab:	26.11.2025
Gültig bis:	unbegrenzt
SGB II:	Weisung
SGB III:	nicht betroffen
Familienkasse:	nicht betroffen

1. Ausgangssituation

Aufgrund von Änderungen in der Rechtsprechung, Gesetzgebung und den zum 11.11.2024 [veröffentlichten Empfehlungen](#) des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. (DV) zur Anerkennung des ernährungsbedingten Mehrbedarfs bei Säuglingen, Kindern und Jugendlichen war die Anpassung der Fachlichen Weisungen zu § 21 SGB II notwendig.

Die neu ergänzten Empfehlungen richten sich speziell an den Ernährungsbedarf von Säuglingen, Kindern und Jugendlichen. Bisher mussten für diese Zielgruppe die Empfehlungen für Erwachsene herangezogen werden.

2. Auftrag und Ziel

Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, eine bundesweit gleichwertig hohe Qualität und Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung der gemeinsamen Einrichtungen sicherzustellen, wird mit der Veröffentlichung der Fachlichen Weisungen die Verfahrensweise in Bezug auf die umseitig genannten Neuregelungen verbindlich geregelt.

Die BA erlässt in Abstimmung mit dem BMAS angepasste Fachliche Weisungen zu § 21 SGB II.

Wesentliche Änderungen in den Fachlichen Weisungen zu § 21 SGB II:

Die Empfehlungen des DV zur Anerkennung des ernährungsbedingten Mehrbedarfs nach § 21 Absatz 5 SGB II bei Säuglingen, Kindern und Jugendlichen wurden berücksichtigt (Anlage 2).

Ergänzung der Negativliste bei besonderen Bedarfen nach § 21 Absatz 6 SGB II um Kabelgebühren, die durch den Wegfall des Nebenkostenprivilegs zum 30.06.2024 aus dem Budget des Regelbedarfs zu finanzieren sind (Rz. 21.42).

- Umsetzungszeitpunkt der Anpassung des Mehrbedarfs für kostenaufwendige Ernährung:

Die Empfehlungen des DV zur Anerkennung des ernährungsbedingten Mehrbedarfs bei Säuglingen, Kindern und Jugendlichen sind mit Wirkung zum 01.11.2024 zu berücksichtigen.

Hierbei ist zwischen besserstellenden und schlechterstellenden Fallkonstellationen zu unterscheiden:

Bei besserstellenden Tatbeständen (Erhöhung des Mehrbedarfes) sind diese rückwirkend ab dem 01.11.2024 anzupassen. Dies erfolgt bei der Bearbeitung des nächsten Neu- oder Weiterbewilligungsantrages oder auf direkten Antrag der betroffenen leistungsberechtigten Person bzw. der erziehungsbevollmächtigten Person

Bei schlechterstellenden Tatbeständen (Minderung des Mehrbedarfes) sind diese ab dem ersten Tag des nächsten Fallzeitraums anzupassen, der sich aufgrund eines Neu- bzw. Weiterbewilligungsantrags ergibt.

- Antragsvordrucke

In der Anlage MEB können Ärztinnen und Ärzte alle Erkrankungen, die aus medizinischer Sicht einen Mehrbedarf begründen, erfassen. Zur Umsetzung der Empfehlungen des DV kann im Abschnitt „Bescheinigung der Erkrankung“ das Feld „sonstige Erkrankung“ verwendet werden. In diesem Feld kann die Ärztin/der Arzt sowohl Art der Erkrankung als auch die erforderliche Kostform bescheinigen.

- Umsetzung in ALLEGRO

Bis eine technische Anpassung erfolgt, wird eine Übergangsregelung im ALLEGRO-Wiki bereitgestellt.

3. Einzelaufträge

Entfällt

4. Info

Die geänderten Fachlichen Weisungen stehen im [Internet](#) zur Verfügung.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift